



Bundesnetzagentur

**Bedingungen gemäß § 77a Abs. 3 TKG  
für eine Einsichtnahme in den  
bundesweiten Infrastrukturatlas  
der Bundesnetzagentur  
Phase 3**

## **Ziel des Infrastrukturatlas**

Die Bundesnetzagentur führt seit Dezember 2009 einen bundesweiten Infrastrukturatlas. Der Infrastrukturatlas basiert auf einem Geoinformationssystem („GIS“) und enthält Daten über in Deutschland vorhandene Infrastruktur, die beim Aufbau von Breitbandnetzen grundsätzlich mitgenutzt werden kann. Dies sind unter anderem Glasfaserleitungen, Leerrohre, Hauptverteiler, Kabelverzweiger, Sendemasten, Antennenstandorte sowie andere geeignete Infrastruktur.

Nachdem der bundesweite Infrastrukturatlas seit 2009 zunächst auf freiwilliger Basis entwickelt wurde, setzt die Bundesnetzagentur mit der Phase 3 die gesetzliche Grundlage für den Betrieb des Infrastrukturatlas und die darin enthaltene Ermächtigung zur Abfrage von Infrastrukturdaten sowie Einsichtnahmegewährungen gemäß § 77a Abs. 3 TKG um. Ferner nimmt die Bundesnetzagentur das endgültige System des Infrastrukturatlas in Betrieb („Web-GIS-Applikation“). Die berechtigten Nutzer erhalten auf Antrag und nach Berechtigungsprüfung einen gesicherten Online-Zugang zu der Web-GIS-Applikation.

### **1. Einsichtnahmeberechtigte**

1.1 Berechtigt zu einer Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen sind

- a) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze gemäß § 6 TKG,
- b) Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können,
- c) Planungsbüros, soweit sie im Auftrag von anderen Einsichtnahmeberechtigten die Breitbandausbauplanung unterstützen, wobei dies auch einzelne natürliche Personen sein können (beispielsweise im Falle einzelkaufmännischer oder freiberuflicher Tätigkeit),
- d) Gebietskörperschaften auf der Ebene des Bundes, der Länder, der Landkreise, Städte, Gemeindeverbände und Gemeinden,

- e) Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder andere, für den Zweck der Interessenvertretung öffentlicher Gebietskörperschaften auf dem Gebiet des Breitbandausbaus tätige juristische Personen, Personengesellschaften oder andere rechtsfähige Institutionen, soweit sie im Auftrag von Gebietskörperschaften die Breitbandausbauplanung unterstützen,
  - f) rechtsfähige Verwaltungsverbände, Zweckverbände oder ähnliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften auf der Ebene kommunaler Gemeinschaftsarbeit, soweit ihnen Aufgaben im Rahmen der Förderung der Breitbandausbauplanung übertragen wurden sowie
  - g) die Bundesnetzagentur, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die ihr zur Förderung von Breitbandprojekten im Rahmen von Beihilfemaßnahmen zugewiesen sind, die von der Europäischen Kommission unter Art. 107, 108 AEUV genehmigt worden sind (z. B. die Bundesrahmenregelung Leerrohre). Innerhalb der Organisation der Bundesnetzagentur ist lediglich die Verwaltungseinheit zur Nutzung der Daten befugt, die unmittelbar mit der Ausführung der Aufgabe im Rahmen der von der Kommission genehmigten Förderprogramme betraut ist.
- 1.2 Soweit einzelne Institutionen nach Ziffer 1.1 lit. e) oder f), zum Beispiel in Form einer Zweckvereinbarung oder Arbeitsgemeinschaft, nicht selbst rechtsfähig sind, aber dennoch im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit für eine oder mehrere Gebietskörperschaften tätig sind, ist grundsätzlich die Gebietskörperschaft nach Ziffer 1.1 lit. d) einsichtnahmeberechtigt. Die Einsichtnahme kann jedoch von der Institution und durch deren Mitarbeiter für die Gebietskörperschaft durchgeführt werden.
- 1.3 Sämtliche Einsichtnahmeberechtigte müssen nachweislich an einem konkreten Projekt zum Breitbandausbau beteiligt sein. Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.1 lit. c) haben ferner ihre Beauftragung durch einen anderen Einsichtnahmeberechtigten und Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.1 lit. e) ihre Tätigkeit im Auftrag einer Gebietskörperschaft im Rahmen der Breitbandausbauplanung nachzuweisen.

- 1.4 Soweit eine rechtsfähige Institution glaubhaft macht, erst durch das angegebene konkrete Projekt zum Einsichtnahmeberechtigten nach Ziffer 1.1 lit. a) oder b) zu werden, ist sie für dieses Projekt einsichtnahmeberechtigt.
- 1.5 Darüber hinaus erhält das mit der Wartung und Pflege der Web-GIS-Applikation beauftragte Unternehmen ohne vorherige Antragstellung Einsicht in die Infrastrukturdaten, sofern dies zu administrativ-technischen Zwecken notwendig ist. Das Unternehmen hat sich im Rahmen des mit der Bundesnetzagentur geschlossenen EVB-IT-Vertrags umfassend zur Geheimhaltung und einer vertraulichen Behandlung aller Daten verpflichtet.

## **2. Antrag**

- 2.1 Einsichtnahmeberechtigte haben bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas zu stellen.
- 2.2 Der Antrag soll in der Form des auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlichten Formulars gestellt werden. Zumindest muss er neben Angaben zur Einsichtnahmeberechtigung auch Angaben über das konkrete Breitbandprojekt sowie, sofern nach Ziffer 1 erforderlich, den Nachweis der Beauftragung durch eine Gebietskörperschaft oder einen anderen Einsichtnahmeberechtigten enthalten. Die Projektbeschreibung muss ferner Informationen enthalten, aus denen die zu versorgenden Regionen, Orte bzw. Ortsteile hervorgehen.
- 2.3 Die Einsichtnahmeberechtigten haben bei der Antragsstellung jeweils eine natürliche Person (inklusive deren Anschrift und E-Mail-Adresse) anzugeben, die von der Bundesnetzagentur die Zugangsdaten für die Einsicht in den Infrastrukturatlas erhalten soll. Diese Person muss Mitarbeiter des Einsichtnahmeberechtigten sein. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Zugangsdaten sowie der aufgrund der Einsichtnahme zur Kenntnis gelangten Daten durch diese Person muss mittels einer Vertraulichkeitsverpflichtung sichergestellt sein.
- 2.4 Die Bundesnetzagentur übernimmt die Legitimationsprüfung der Anträge der Einsichtnahmeberechtigten und entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **3. Projektbeschreibung**

- 3.1 Aus der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragstellung muss sich ergeben, dass der Einsichtnahmeberechtigte an einem konkreten Projekt zum Breitbandausbau beteiligt ist. Der Einsichtnahmeberechtigte nach Ziffer 1.1 lit. g) legt die ihm von der Beihilfen gewährenden Stelle zur Verfügung gestellten Unterlagen vor und weist seine Zuständigkeit im Rahmen der jeweiligen Beihilfenmaßnahme nach.
- 3.2 Als konkretes Projekt im Rahmen des Breitbandausbaus zählt auch das entsprechende Verfahren der Beantragung von Fördermitteln, sofern das diesem zugrunde liegende Projekt hinreichend konkretisiert ist.
- 3.3 Soweit auch eine Gebietskörperschaft an dem Breitbandprojekt beteiligt ist, ist eine Bestätigung der Projektbeschreibung durch die jeweilige Gebietskörperschaft beizufügen.
- 3.4 Sofern keine Gebietskörperschaft beteiligt ist, sind höhere Anforderungen an den Nachweis des Projektbezugs zu stellen. Insbesondere reicht in diesem Fall ein Projektbezug in einer frühen Phase des Projektes, wie z. B. eine Machbarkeitsstudie, nicht aus. Aus der Projektbeschreibung muss sich vielmehr eindeutig ergeben, dass (1.) der Einsichtnahmeberechtigte an einem konkreten, sich bereits in Planung befindlichen Projekt zum Breitbandausbau beteiligt ist sowie (2.), in welcher geografischen Region beabsichtigt wird, ein Breitbandnetz zu errichten oder ein bestehendes Breitbandnetz zu erweitern. Die Bundesnetzagentur behält sich Rückfragen zur Projektbeschreibung vor.
- 3.5 Das Projektgebiet muss so genau wie möglich definiert werden. Sollte sich beispielsweise der Antrag lediglich auf Teilbereiche eines Ortes beziehen oder sonst Bereiche beziehen, die nicht deckungsgleich mit einer Gebietskörperschaft sind, ist der Bereich in einer separaten Anlage in geeigneter Weise, etwa durch eine Darstellung in Kartenform, so detailliert wie möglich darzustellen.

#### **4. Einsichtnahmegewährung**

- 4.1 Die Einsichtnahmegewährung erfolgt nach Prüfung des Antrags durch Verwaltungsakt gegenüber dem jeweiligen Einsichtnahmeberechtigten. Durch diesen Bescheid wird auch der Umfang des Einsichtsrechts festgesetzt.
- 4.2 Eine Einsichtnahmegewährung kann insbesondere gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch durch den „Vertrag über eine Einsichtnahme in den bundesweiten Infrastrukturatlas“ zwischen der Bundesnetzagentur und dem Einsichtnahmeberechtigten erfolgen.
- 4.3 Die Einsichtnahmegewährung an den Einsichtnahmeberechtigten nach Ziffer 1.1 lit. g) erfolgt durch Realakt.
- 4.4 Der gemäß Ziffer 2.3. genannte Mitarbeiter des Einsichtnahmeberechtigten erhält zu dem von der Bundesnetzagentur angegebenen Termin zunächst eine E-Mail mit einem Link zu der Web-GIS-Applikation des Infrastrukturatlas.
- 4.5 Der Mitarbeiter erhält im Folgenden zum einen den Benutzernamen und zum anderen das Passwort für den Zugang zu der Web-GIS-Applikation (Zugangsdaten). Diese werden separat entweder per Post und E-Mail oder in verschlüsselten E-Mails versandt. Mit den Zugangsdaten kann über den Link der Zugang zu der Web-GIS-Applikation erfolgen.
- 4.6 Dem Berechtigten wird lediglich Einsichtnahme auf das ihm zugeordnete Gebiet gemäß Ziffer 5 gewährt.
- 4.7 Die Bundesnetzagentur erstellt auf Anfrage für jeden Infrastrukturihaber, dessen Infrastrukturen von Einsichtnahmegewährungen betroffen sind, eine Liste der bewilligten Anträge unter Angabe der Antragsteller und der Gebiete, in die Einsichtnahme gewährt wurde. Die jeweilige Liste kann ausschließlich von dem betroffenen Infrastrukturihaber in einem geschützten Bereich auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen werden.

## **5. Umfang der Einsichtnahmegewährung**

- 5.1 Die Einsichtnahmegewährung beschränkt sich grundsätzlich auf das jeweilige hoheitliche Gebiet der Gebietskörperschaft oder der Gebietskörperschaften, auf das sich das Projekt bezieht.
- 5.2 Wenn die Projektrelevanz von dem in Ziffer 5.1 genannten Hoheitsgebiet teilweise abweicht, kann dem Einsichtnahmeberechtigten auch ein von der Bundesnetzagentur individuell zugeschnittenes, der Projektrelevanz entsprechendes Gebiet zugeteilt werden.
- 5.3 Das zu beauskunftende Gebiet wird vom System automatisch um bis zu fünf Kilometer (Gebietspuffer) in jede Richtung erweitert, damit auch Infrastrukturen mit Synergiepotenzial in der Umgebung erfasst werden.
- 5.4 Das Recht zur Einsichtnahme in die Web-GIS-Applikation des Infrastrukturatlas wird aus Sicherheitsgründen befristet erteilt. Der Zeitraum der Befristung beträgt in der Regel drei Monate. Es besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Verlängerung des Einsichtnahmerechts, soweit seitens des Einsichtnahmeberechtigten ein berechtigtes Interesse an einer Verlängerung nachgewiesen wird. Sollte bereits bei Antragstellung ein berechtigtes Interesse auf eine längere Befristung gegeben sein, muss dies bei der Antragstellung mitgeteilt werden.
- 5.5 Die Einsichtnahme für den Einsichtnahmeberechtigten nach Ziffer 1.1 lit. g) ist zeitlich auf das Maß beschränkt, dass zur Erfüllung der unter Ziffer 1.1 lit. g) genannten Aufgaben zwingend erforderlich ist.

## **6. Nutzung der Daten des Infrastrukturatlas**

- 6.1 Mit der Einsichtnahme in die Web-GIS-Applikation des Infrastrukturatlas besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Lage und die Sachattribute der einzelnen Infrastrukturtypen einzusehen, gebietsbezogene Berichte über Sachdaten einschließlich der Kontaktdaten der Betreiber zu erstellen und diese zu exportieren sowie Kartenausschnitte zu drucken (nachfolgend „generierte Daten“ genannt).

- 6.2 Die Einsichtnahmeberechtigten sind zu einem vertraulichen und verantwortungsvollen Umgang mit den aus der Einsichtnahme generierten Daten und mit den Zugangsdaten (nachfolgend insgesamt als „Daten“ bezeichnet) für einen Zugriff auf die Web-GIS-Applikation verpflichtet. Dies schließt auch einen angemessenen technischen Schutz der Daten mit ein. Die Daten dürfen von Einsichtnahmeberechtigten ausschließlich projektbezogen und zur Planung von Breitbandnetzen abgefragt und verwendet werden. Insbesondere ist die Nutzung der Daten sowie die Generierung von Daten aus der Web-GIS-Applikation des Infrastrukturatlas lediglich den Mitarbeitern des jeweiligen Einsichtnahmeberechtigten erlaubt, soweit diese Mitarbeiter einer Vertraulichkeitsverpflichtung wie in Ziffer 2.3 unterliegen und die Datennutzung im Rahmen des Projektes erforderlich ist.
- 6.3 Die Einsichtnahmeberechtigten dürfen keine Daten an Dritte weitergeben. Auch sämtliche Beteiligungen von Einsichtnahmeberechtigten gelten als Dritte. Innerhalb der Organisation des Einsichtnahmeberechtigten ist eine Weitergabe der Daten unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2, sofern erforderlich, erlaubt.
- 6.4 Soweit es erforderlich ist, dass weitere juristische Personen oder Personengesellschaften im Unternehmensverbund oder weitere natürliche Personen, die nicht im Rahmen der Organisation des Einsichtnahmeberechtigten Einsicht erhalten können (z. B. Mutter- oder Tochtergesellschaften), Einsicht in den Infrastrukturatlas benötigen, dürfen keine Daten an diese weitergegeben werden. Vielmehr ist von diesen ein eigener Antrag auf Einsichtnahme zu stellen. Dabei sind alle Voraussetzungen, insbesondere die Eigenschaft als Einsichtnahmeberechtigter, durch den Antragsteller selbst zu erfüllen.
- 6.5 Die Web-GIS-Applikation stellt die Infrastrukturen des Infrastrukturatlas innerhalb eines Maßstabes von 1:30.000 bis 1:250.000 dar. Linienobjekte werden mit einer Linienbreite von mindestens 50 Metern und Punktobjekte mit einem Durchmesser von mindestens 100 Metern bezogen auf die reale Welt dargestellt.



- 6.6 Die Zugangsdaten für den Zugriff auf die Web-GIS-Applikation des Infrastrukturatlas im Rahmen der Einsichtnahmegewährung nach Ziffer 4.4 bis 4.5 sind nach Beendigung der Einsichtsbefristung nicht mehr gültig und zu vernichten.
- 6.7 Generierte Daten aus dem Infrastrukturatlas sind von den Einsichtnahmeberechtigten zu vernichten, sobald diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, spätestens aber zwölf Monate nach der vollständigen Übermittlung der Zugangsdaten gemäß Ziffer 4.5 durch die Bundesnetzagentur. Dies bezieht auch Daten in Datenverarbeitungssystemen sowie auf Datensicherungsmedien ein. Eine einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer um maximal zwölf Monate auf insgesamt 24 Monate ist auf Antrag möglich. Die Einsichtnahmeberechtigten haben der Bundesnetzagentur eine Bestätigung der Löschung der generierten Daten in Text- oder Schriftform unverzüglich nach der Löschung mitzuteilen.
- 6.8 Soweit die Bundesnetzagentur über einen Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen Kenntnis erlangt, behält sie sich vor, zukünftige Anträge des Einsichtnahmeberechtigten aus Sicherheitsgründen abzulehnen. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche der Bundesnetzagentur oder betroffener Infrastrukturihaber sowie die Möglichkeit der Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.